

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Hermann Lüdecke GmbH & Co. KG, Kettenkamp)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 10.07.2025 – 31.17-40211/1-8.11.2.3 GE OL25-066-01 –

Die Firma Hermann Lüdecke GmbH & Co KG, Bockradener Straße 7, 49577 Kettenkamp, hat mit E-Mail vom 07.04.2025 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung der Schlackenaufbereitungsanlage für die Einrichtung und den Betrieb einer Halle zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück in 49577 Kettenkamp, Bockradener Straße 7, Gemarkung Kettenkamp, Flur 8, Flurstück 15/1 und Flur 9, Flurstücke 272/4, 272/6, 275 und 276 beantragt.

Am Standort werden hauptsächlich nicht gefährliche Schlacken aufbereitet. Daneben sollen nun auch kontaminierte Böden gesiebt werden. Diese Bearbeitung der gefährlichen Abfälle (Böden) erfolgt innerhalb der neu geplanten Halle. Gegenstand der Genehmigung ist die Errichtung einer Halle zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen (kontaminierten Böden), die Erweiterung der Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle (Bauschutt und Ersatzbaustoffe) und die Erweiterung um die allgemeine Bearbeitung von nicht gefährlichen Abfällen (Sortieren/Sieben von Bauschutt und Baustellenabfällen).

Mit dem Betrieb der Änderungen soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden. Die Errichtung und der Betrieb bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.1 GE, 8.12.1.1 GE, 8.11.2.4 V und 8.12.2 V des Anhangs der 4. BImSchV. Es handelt sich bei dem geplanten Vorhaben zur Behandlung und Lagerung von gefährlichen Abfällen um Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.6.2013, S. 25), geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 (ABl. L, 2024/1785, 15.7.2024), für die die BVT-Schlussfolgerung „Abfallbehandlung“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahmen der Gemeinde Kettenkamp vom 17.04.2025 und 03.06.2025 sowie eine E-Mail vom 13.06.2025,
- Stellungnahmen der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 16.04.2025, 06.06.2025 und 10.06.2025 sowie eine E-Mail vom 11.06.2025,
- Stellungnahmen des GAA Osnabrück vom 29.04.2025 und 13.06.2025,
- Stellungnahmen des Landkreises Osnabrück vom 30.04.2025 und 11.06.2025 sowie 25.06.2025,
- Schalltechnisches Gutachten zu Änderungen der Maschinen und Anlagen auf dem Betriebsgelände der Firma Lüdecke in 49577 Kettenkamp, Bericht Nr. G-6246-01/2 des Ingenieurbüro Richter und Hüls Ahaus vom 14.02.2025 und
- Immissionsprognose zur Ermittlung der Staubimmissionen im Einwirkungsbereich einer Bodenaufbereitungsanlage auf dem Betriebsgelände der Hermann Lüdecke GmbH & Co. KG in 48577 Kettenkamp, Bericht Nr. G-6247-02/2 des Ingenieurbüro Richter und Hüls Ahaus vom 25.03.2025.

Dieses Vorhaben ist in der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung nicht genannt. Die Durchführung einer Vorprüfung oder Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen werden vom 06.08.2025 bis einschließlich 05.09.2025 ausgelegt. Die Antragstellerin hat der Veröffentlichung der Antragsunterlagen im Internet zugestimmt.

Die Unterlagen können im Internet der Gewerbeaufsicht unter folgendem Link https://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/startseite/bekanntmachungen/oldenburg_ emden_ osnabruck/ eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **06.08. und endet mit Ablauf des 06.10.2025**, schriftlich beim GAA Oldenburg geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 9 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders der Name und die Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Mittwoch, den 29.10.2025,
ab 10.00 Uhr
im Ratssaal der Gemeinde Kettenkamp,
Hauptstraße 11,
49577 Kettenkamp,

erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird die Öffentlichkeit darüber gesondert informiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.